

Förderverein für unschuldig in Not geratene Studierende

Otto-Behaghel-Str. 25D, 35394 Gießen

Vergaberichtlinien

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

§1 Allgemeiner Förderrahmen

- (1) Der Förderverein unterstützt unschuldig in Not geratene Studierende derjenigen Studierendenschaften, die Mitglied des Fördervereins sind, sowie deren minderjährigen Kinder, sofern sie im selben Haushalt leben.
- (2) Für denselben Förderanlass darf einer Person nur eine Zuwendungsförderung gewährt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ein Anspruch auf den Erhalt finanzieller Leistungen besteht nicht.
- (3) Der Förderverein gewährt finanzielle Unterstützungen nur im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit.
- (4) Darlehensförderungen können grundsätzlich zusätzlich zu anderen Sozialleistungen gewährt werden, sofern nichts anderes bestimmt ist. Die Förderfähigkeit des Antragstellers ist jedoch aufgehoben, sofern dieser die getroffenen Rückzahlungsvereinbarungen nicht einhält. Die Förderfähigkeit gilt als wieder hergestellt, sofern der Antragsteller seinen Verpflichtungen nachträglich in vollem Maße nachkommt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen von Satz 2 abweichen, sofern belegt und glaubhaft gemacht werden kann, dass die zusätzlich gewährte Sozialleistung zu einer finanziellen Lageverbesserung des Antragstellers führt, die die Tilgung des gewährten Darlehens aus eigener Kraft ermöglicht. Die Gewährung von anderen Sozialleistungen zum Zwecke der direkten Tilgung von ausstehenden Darlehensforderungen des Fördervereins ist unzulässig.
- (5) Befindet sich der Darlehensnehmer mit den vereinbarten Raten im Rückstand, so entscheidet der Vorstand über weitere Maßnahmen zur Einforderung der ausstehenden Forderungen.
- (6) Bei nachweisbaren Betrugsversuchen hat der Vorstand die betreffende Person auf eine vorstandsinterne Ausschlussliste zu setzen. Personen, die sich auf dieser Liste befinden, verlieren ihre Förderfähigkeit auf Dauer. Die Liste ist den Kassenprüfern zugänglich zu machen.
- (7) Förderungen werden ausschließlich unbar ausgezahlt.
- (8) Studienbewerber sind grundsätzlich nicht förderfähig, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (9) Sind für einen Förderanlass mehrere Sozialleistungen anwendbar, so sind vorrangig die Zuwendungsförderungen anzuwenden.

§2 Antragsverfahren

- (1) Die Beantragung von Sozialleistungen gemäß dieser Vergaberichtlinien erfolgt durch Einreichung eines unterzeichneten Antragformulars beim Vereinsvorstand.
- (2) Die Entscheidung über einen Förderantrag oder die Gewährung von Darlehen wird möglichst nach einem Gespräch mit dem Antragsteller getroffen. Für einen positiven Entscheid müssen zuvor alle erforderlichen Nachweise vorliegen. Die Entscheidung über einen Förderantrag wird von zwei Vorstandsmitgliedern getroffen, sofern in dieser Vergaberichtlinie nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidung hat einstimmig zu erfolgen.
- (3) Der Vorstand kann Kompetenzen nach Absatz 2, sowie nach §1 Absätze 5 und 6 durch Beschluss an eine Verwaltungsstelle abgeben. Auszahlungswirksame Entscheidungen sind vom Kassierer oder ein ihm vertretendes Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen.
- (4) Erforderliche Nachweise sind in der Regel binnen 30 Tagen nachzureichen.

§2a Förderbescheid und Widerspruchsverfahren

- (1) Der antragstellenden Person ist ein Förderbescheid auszustellen, aus dem die Bewilligung oder Ablehnung des Antrags, die Antragsnummer, die Höhe der Förderung, die Entscheidungsfaktoren,

- sowie die diesen zugrundeliegenden Rechtsnormen zu entnehmen sind. Die antragstellende Person wird im Förderbescheid über die Möglichkeit des Widerspruchs und das Widerspruchsverfahren informiert.
- (2) Dem Förderbescheid ist ein Widerspruchsformular beizulegen.
 - (3) Die Einlegung des Widerspruchs hat bei einem Mitglied des Vorstands binnen 14 Tagen nach Zugang des Förderbescheids zu erfolgen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Poststempel oder das Datum des E-Mail-Versands und diesem nachrangig das Datum auf dem Förderbescheid. Der Widerspruch muss mindestens den Namen und die Unterschrift des Widerspruchsführers, das Unterschriftdatum, die Antragsnummer des betreffenden Verfahrens und eine Begründung enthalten.
 - (4) Ein Vertreter des Vorstands nimmt eine Vorprüfung bezüglich der formalen Verfahrensfragen vor. Bei Beanstandungen gibt er der widerspruchsführenden Person die Möglichkeit den Widerspruch zu korrigieren. Ein formal korrekt eingereichter Widerspruch wird der nächsten Vorstandssitzung vorgelegt.
 - (5) Über die Statthaftigkeit des Widerspruchs entscheidet der Vorstand nach Überprüfung der Widerspruchsbegründung anhand der Vergaberichtlinien. Dem Widerspruch soll stattgegeben werden, sofern eine Verletzung der Vergaberichtlinien vorliegt. Eine Neubewertung der Sachlage aufgrund der Hervorbringung neuer Tatsachen erfolgt nur dann, wenn die antragstellende Person keine oder nur geringe Schuld an der verspäteten Hervorbringung trägt.

§3 Gestaltung der Antragformulare

Die Antragformulare sind so zu gestalten, dass die den Förderentscheidungen jeweils zu Grunde liegenden Faktoren, die in diesen Vergaberichtlinien festgehalten sind, erfasst werden. Die Antragsformulare sind so zu gestalten, dass die Antragsformulare gut verständlich sind.

§4 Förderbeschränkungen; Förderverordnungen; Härtefallregelung

- (1) Der Vorstand kann die Gewährung einzelner Sozialleistungen einstellen oder einschränken, um einen größeren Empfängerkreis fördern zu können. Die beschlossenen Einschränkungen sind auch auf zum Zeitpunkt der Herabsetzung bereits gestellte, jedoch noch nicht beschlossene Anträge anzuwenden.
- (2) Der Vorstand kann aus besonderem Anlass per Förderverordnung weitere Darlehensförderungen festlegen. Die Förderverordnung ist schriftlich zu archivieren und mit einer Förderverordnungsnummer zu versehen, die in jedem betroffenen Antrag anzugeben ist. Förderverordnungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder und sind auf höchstens 6 Monate zeitlich zu beschränken, eine Verlängerung um maximal 6 Monate ist jedoch möglich. Die zeitliche Beschränkung ist in der Förderverordnung zu vermerken. Die Mitgliederversammlung kann die Darlehensförderungen einer Förderverordnung anteilig oder vollständig in Zuschussförderungen umwandeln. Entscheidungen gemäß Satz 5 erfordern die Zustimmung der verfassten Studierendenschaften auf der Mitgliederversammlung. Ihr Votum ist im Sitzungsprotokoll zu vermerken.
- (3) Der Vorstand kann in besonderen Härtefällen von den Regelungen nach §39 Abs. 2 und §41 abweichen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst, begründet und protokolliert werden.

§5 Datenschutz

- (1) Zur Einsicht in Akten mit personenbezogenen Informationen über Antragsteller, die der Verein im Rahmen seiner Mittelvergabe anlegt, sind der Vorstand und die Kassenprüfer berechtigt, sowie dritte Fördermittelgeber im Rahmen der Mittelvergabe.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind im Weiteren berechtigt im Rahmen des Förderverfahrens und der Fördermittelabstimmungen, sowie zur Verhinderung von Betrug, mündlich und schriftlich Daten und Informationen, die im Rahmen des Antragsverfahrens angelegt wurden, mit folgenden Institutionen auszutauschen
 - a. Evangelische Studierendengemeinde Gießen
 - b. Katholische Hochschulgemeinde Gießen
 - c. Akademisches Auslandsamt der JLU
 - d. Akademisches Auslandsamt der THM
 - e. Abteilung Beratung und Service des Studentenwerks Gießen
- (3) Zum Austausch mit den in Absatz 2 genannten Institutionen ist eine Liste sämtlicher Antragstellungen mit Namen der Antragsteller, sämtlicher dem Förderverein bekannten Kontostammdaten, Datum und Höhe der Förderung, sowie Kurzbeschreibungen etwaiger Betrugsversuche zu führen.
- (4) Eine entsprechende Schweigepflichtsentbindung über die Inhalte von Absatz 2 ist auf dem Antragsformular zu vermerken und mit separatem Unterschriftenfeld zu versehen. Wird die Schweigepflichtsentbindung verweigert, entfällt die Förderfähigkeit.

- (5) Bewilligte Anträge, sowie deren Anhänge, sind 10 Jahre aufzubewahren und dienen als Belege gegenüber dem Finanzamt. Abgelehnte Anträge, sowie deren Anhänge sind aus dokumentarischen Gründen für 5 Jahre aufzubewahren.

§6 Begriffsdefinitionen

- (1) Vermögen sind sämtliche liquiden Mittel, wie Bargeld und Sparguthaben, sowie kurzfristig liquidierbare Wertpapiere. Sachen sind kein Vermögen im Sinne dieser Vergaberichtlinien.
- (2) Zuwendungsförderungen im Sinne von §1 Absatz 2 sind alle Sozialleistungen, die ganz oder teilweise ohne Rückzahlungsverpflichtung gewährt werden.
- (3) Einkünfte sind sämtliche finanzielle Einnahmen, die den Zahlungsmittelbestand erhöhen und nicht zur treuhänderischen Verwaltung bestimmt sind.
- (4) Einkommen sind Einkünfte ohne Rückzahlungsverpflichtung. Einkünfte, die Rückzahlungen gewährter Darlehen darstellen, sind kein Einkommen.

§6a Erstattung von Auslagen

- (1) Auslagen, die im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung vom Antragsteller gefordert werden, sind im Falle eines positiven Ausgangs der Plausibilitätsprüfung dem Antragsteller in der für die Prüfung notwendigen Höhe zu erstatten.
- (2) Dem Antragsteller kann zweckgebunden für Auslagen nach Absatz 1 ein Darlehen gewährt werden. Das Darlehen ist spätestens ein Monat nach Abschluss des Antragsverfahrens in voller Höhe zu tilgen. §1(4) gilt entsprechend.

Kapitel II

Überbrückungsförderungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu Überbrückungsförderungen

§7 Zweck von Überbrückungsförderungen

- (1) Überbrückungsförderungen dienen der Sicherung des Lebensunterhalts der geförderten Personen während einer einkommensfreien oder -geminderten Phase oder der Linderung der Folgen einer solchen Phase.
- (2) Die Förderung erfolgt monatlich, jedoch nicht länger als die einkommensfreie oder -geminderte Phase Bestand hat oder hatte. Die Förderhöchstdauer wird in den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Überbrückungsförderungen geregelt.
- (3) *Gestrichen*
- (4) Gefördert werden neben dem Antragsteller auch weitere Haushaltsglieder, die gemäß §1 Absatz 1 förderfähig sind. Haushaltsglieder sind Personen, die eine Einstands- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden, und dieselbe Unterkunft bewohnen. Gemeinsam bilden sie einen Haushalt.
- (5) Die Gewährung unterschiedlicher Überbrückungsförderungen für denselben Zeitraum ist ausgeschlossen.

§8 Vermögensanrechnung

- (1) Die Vermögen der Haushaltsglieder werden auf die Länge der jeweils prognostizierten einkommensfreien oder -geminderten Phase verteilt und auf die reguläre monatliche Förderhöhe angerechnet. Ist ein Ende der einkommensfreien oder -geminderten Phase nicht abzusehen, erfolgt die Anrechnung auf den bewilligten Förderzeitraum.
- (2) Wird eine Förderung rückwirkend gewährt, so sind die zu Beginn des Förderzeitraums bestehenden Vermögen anzurechnen.
- (3) Vermögen bis 200€ bleiben bei der Anrechnung unberücksichtigt.
- (4) Gehören dem Haushalt Personen an, die nicht förderfähig im Sinne des §1(1) sind, wird deren Vermögen anteilig vom Haushaltsvermögen abgezogen.

§8a Einkommensanrechnung

- (1) Das voraussichtliche Monatseinkommen der Haushaltsglieder wird für den Förderzeitraum prognostiziert und auf die reguläre monatliche Förderhöhe angerechnet.
- (2) Wird eine Förderung rückwirkend gewährt, so sind die während des Förderzeitraums vereinnahmten Einkommen anzurechnen.
- (3) Gehören dem Haushalt Personen an, die nicht förderfähig im Sinne des §1(1) sind, wird deren Einkommen anteilig vom Haushaltseinkommen abgezogen.

§9 Ermittlung der Förderhöhe, Bedarfsermittlung

- (1) Bei der Bedarfsermittlung sind die monatlichen Kosten des Haushalts für die Bruttokaltmiete, Heizkosten, Krankenversicherungsbeiträge und Lebenshaltungskosten, sowie Mehrbedarfe zu Grunde zu legen. Sofern dem Haushalt Personen angehören, die nicht förderfähig im Sinne von §1(1) sind, wird deren anteiliger Bedarf von der Haushaltsbedarfsermittlung abgezogen.
- (2) Für die Lebenshaltungskosten gelten folgende Regelsätze pro Person:

1. Alleinstehend/Alleinerziehend	404€
2. Erwachsene in Einstandsgemeinschaften	364€
3. Jugendliche von 15 bis unter 18 Jahren	306€
4. Kinder von 7 bis unter 14 Jahren	270€
5. Kinder von 0 bis 6 Jahre	237€

- (3) Als Höchstbeträge für die zu berücksichtigende Bruttokaltmiete finden die Höchstbeträge aus §12 Absatz 1 WoGG Anwendung. Heizkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe als Bedarf angesetzt.
- (4) Zur Ermittlung der regulären monatlichen Förderhöhe werden von dem ermittelten Bedarf Vermögen gemäß §8 und Einkommen gemäß §8a, sowie anzurechnende Einkünfte gemäß §10 abgezogen. Die Förderhöhe wird in den jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Überbrückungsförderungen durch einen Förderhöhenfaktor reguliert. Dieser kann zwischen 0 und 1 liegen und wird mit der nach Satz 1 ermittelten regulären Förderhöhe multipliziert, um die finale Förderhöhe zu ermitteln.
- (5) *Gestrichen*
- (6) Mehrbedarfe sind in folgenden Fällen anzuerkennen:
 - 1. Bei werdenden Müttern wird nach der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf von 17 Prozent des nach Absatz 2 für die Mutter anerkannten anteiligen Bedarfs berücksichtigt.
 - 2. Bei Leistungsberechtigten, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, wird ein Mehrbedarf in angemessener Höhe anerkannt.
- (7) Es können weitere Mehrbedarfe in angemessener Höhe berücksichtigt werden, soweit diese unabweisbar und nicht nur einmalig sind. Als Mehrbedarfe dürfen nicht anerkannt werden Zinsen und Altschulden.
- (8) Der Vorstand hat mittels Rechtsverordnung die Regelsätze nach Absatz 2 mit Wirkung zum 1. Januar eines Jahres analog zur Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung im Sinne von §40 SGB XII anzupassen.

§10 Angemessenheit

- (1) Die Höhe der Förderung soll grundsätzlich die finanzielle Lebensführung der Haushaltsglieder im Zeitraum der letzten drei Monate vor Antragstellung berücksichtigen. Eine finanziell unangemessene Lebensführung soll bei der Förderhöhe negativ berücksichtigt werden.
- (2) Von einer angemessenen Lebensführung ist auszugehen, wenn die verausgabten Einkünfte und Ersparnisse in den letzten drei Monaten vor Antragstellung den Bedarfssatz nach §9 im Durchschnitt um nicht mehr als 70€ pro Monat, zuzüglich der Ausgaben nach den Absätzen 3, 4, 5 und 7, übersteigen.
- (3) Wurden im Zeitraum der vergangenen drei Monate Ausgaben für Miete und Krankenversicherung nicht getätigt, so werden diese wie Einkünfte im Sinne von Absatz 2 gewertet. Die Anrechnung erfolgt in der tatsächlichen Höhe, in der diese Drittfordernungen nicht beglichen wurden.
- (4) Ist ein Haushaltsglied zum Unterhalt einer nicht im Haushalt lebenden Person verpflichtet, so werden die Ausgaben, die für den Unterhalt aufgewandt wurden, bei der Anwendung von Absatz 2 zu Gunsten der antragstellenden Person berücksichtigt. Satz 1 gilt auch für Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, sofern diese über kein oder nur unzureichendes Einkommen verfügen.
- (5) Ausgaben, die für die Zahlung von Mietkautionen, Semesterbeiträgen und gesetzliche Ausweisdokumente getätigt werden, werden bei der Anwendung von Absatz 2 zu Gunsten der antragstellenden Person berücksichtigt.
- (6) Gehören dem Haushalt Personen an, die nicht förderfähig im Sinne des §1(1) sind, wird Absatz 2 nur anteilig für die förderberechtigten Personen angewendet.
- (7) Der Vorstand wird ermächtigt mittels Rechtsverordnung weitere Ausgaben zu bestimmen, die bei der Ausgabenanrechnung unberücksichtigt bleiben.

§11 Ausschluss von Überbrückungsförderungen

- (1) Überbrückungsförderungen dürfen nicht gewährt werden, sofern der Antragsteller dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem BAföG, SGB II oder SGB XII besitzt.

§12 Plausibilitätsprüfung

Der Antragsteller muss glaubhaft belegen, wovon er und andere Haushaltsglieder in den vergangenen drei Monaten gelebt haben.

§13 Erforderliche Nachweise

- (1) Neben den Nachweisen, die speziell für die jeweilige Art von Überbrückungsförderung erbracht werden müssen, müssen folgende Nachweise allgemein erbracht werden:
 - 1. Personalausweis oder Aufenthaltstitel oder bei EU-Ausländern Pass und Meldebescheinigung
 - 2. Studienbescheinigung

3. Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten aller Haushaltsglieder
 4. Mietvertrag oder Mietbescheinigung
 5. Belege über die Höhe der Heizkosten
- (2) Bei Deutschen Staatsbürgern oder ausländischen Studierenden, deren Aufenthaltstitel sie zum Bezug von Leistungen nach dem BAföG berechtigt, ein negativer BAföG-Bescheid.
- (3) Belege für die Höhe der monatlichen Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.
- (4) Liegen keine Belege über die Höhe der Heizkosten vor, so werden folgende Pauschalen als Bedarf angesetzt:
- | | |
|---------------------------------|---------|
| a. 1 Haushaltsglied | 58,50€ |
| b. 2 Haushaltsglieder | 78€ |
| c. 3 Haushaltsglieder | 93,60€ |
| d. 4 Haushaltsglieder | 109,20€ |
| e. 5 Haushaltsglieder | 124,80€ |
| f. Jedes weitere Haushaltsglied | 15,60€ |

Zweiter Abschnitt **Erwerbslosenbeihilfe (ErBei)**

§14 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Personen, die ihren Lebensunterhalt teilweise oder vollständig über ein Beschäftigungsverhältnis finanziert haben, das beendet wurde.
- (2) Das Arbeitsverhältnis muss mindestens drei Monate Bestand gehabt und einen regelmäßigen Charakter besessen haben.
- (3) Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses darf nicht länger als fünf Monate zurückliegen.

§15 Förderungsart

Erwerbslosenbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§16 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

§17 Erforderliche Nachweise

- (1) Nachweis über den regelmäßigen Charakter des Arbeitsverhältnisses über Lohnquittungen, Arbeitsvertrag oder Kontoauszüge.
- (2) Kündigungsschreiben.

Dritter Abschnitt **Praktikumsbeihilfe (PraBei)**

§18 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Personen, die studienbedingt ein unbezahltes Praktikum absolvieren müssen und deswegen in diesem Zeitraum nicht in der Lage sind ihren Lebensunterhalt durch Erwerbsarbeit zu finanzieren. Ferner kann Praktikumsbeihilfe aufstockend gewährt werden, sofern die Entlohnung des Praktikums zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht ausreicht.
- (2) Das Praktikum muss innerhalb der ersten zwei Monate nach Antragstellung beginnen. Praktikumsbeihilfe kann auch rückwirkend gewährt werden, sofern das Praktikumsende nicht länger als drei Monate zurückliegt und die Praktikumsphase durch Verschuldung überbrückt wurde.

§19 Förderungsart

Praktikumsbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§20 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die Maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor richtet sich nach der Wochenarbeitsstundenzahl des Praktikumsvertrags. Je Wochenarbeitsstunde beträgt der Förderhöhenfaktor 0,025. Ist keine Wochenarbeitsstundenzahl im Praktikumsvertrag enthalten, beträgt der Förderhöhenfaktor 1.

§21 Erforderliche Nachweise

- (1) Praktikumsvertrag oder Bescheinigung der Praktikumsstelle.

Vierter Abschnitt Langzeitkrankenbeihilfe (LaBei)

§22 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Personen, die über einen Zeitraum von mehr als einer Woche aus gesundheitlichen Gründen arbeitsunfähig sind und keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung besitzen.
- (2) Langzeitkrankenbeihilfe kann auch rückwirkend gewährt werden, sofern das Ende der Arbeitsunfähigkeitsphase nicht länger als drei Monate zurückliegt und die Arbeitsunfähigkeitsphase durch Verschuldung überbrückt wurde.

§23 Förderungsart

Langzeitkrankenbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§24 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

§25 Erforderliche Nachweise

- (1) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ärztliche Bescheinigung, die die Arbeitsunfähigkeit für einen bestimmten Zeitraum belegt. Belege über stationäre Aufenthalte können als Bescheinigung anerkannt werden.

Fünfter Abschnitt Schwangerschaftsbeihilfe (SchwaBei)

§26 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

Förderberechtigt sind Frauen, die sich in einer Schwangerschaftsphase befinden oder deren Entbindung nicht länger als drei Monate zurückliegt.

§27 Förderungsart

Schwangerschaftsbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§28 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

(3) *Gestrichen*

§29 Erforderliche Nachweise

(1) Zeugnis über den mutmaßlichen Tag der Entbindung.

Sechster Abschnitt

Verpflichtungsausfallbeihilfe (VerBei)

§30 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

(1) Förderberechtigt sind Personen, die sich nach §16 AufenthG in Deutschland aufhalten und bislang ihren Studienaufenthalt wesentlich durch Zuwendungen Dritter finanziert haben, welche für den Antragsteller eine Verpflichtungserklärung gemäß §66 (2) AufenthG unterzeichnet haben, sofern die verpflichtungserklärende Person nachweislich nicht mehr in der Lage ist für den Lebensunterhalt des Antragstellers zu sorgen.

§31 Förderungsart

Verpflichtungsausfallbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§32 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

(1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monat.
(2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

§33 Erforderliche Nachweise

(1) Verpflichtungserklärung
(2) Nachweis über die Leistungsunfähigkeit der verpflichtungserklärenden Person und deren Gründe.

Siebter Abschnitt

Fiktionsbeihilfe (FiBei)

§34 Förderberechtigte Personen, Förderanlass

(1) Drittstaatsangehörige, die nicht Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels sind und eine andere Fiktionsbescheinigung als jene nach §81 (4) AufenthG erhalten und in der Folge keine Arbeitserlaubnis besitzen sind förderberechtigt.
(2) Studierende, die gemäß §16 Abs. 1 AufenthG als studienvorbereitende Maßnahme ein Studienkolleg besuchen, sind förderberechtigt, sofern der Besuch des Studienkollegs allein 12 Monate oder der Aufenthalt zum Spracherwerb und des Besuchs des Studienkollegs zusammen 24 Monate überschreitet und die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht gesichert ist. Die Gewährung ist auf die Phase ohne Arbeitserlaubnis zu beschränken (Vorlesungszeitraum). Es kann im Bedarfsfall ohne weitere Anspruchsprüfung ein Überbrückungsdarlehen im Zeitraum der Semesterferien angeschlossen werden. §52 Abs. 1 bleibt unberücksichtigt. Im Falle von Satz 3 beträgt die Förderhöchstdauer beider Leistungen zusammen drei Monate.
(3) Förderberechtigt sind ferner Personen, die aus anderen als den in den Absätzen 1 und 2 genannten Gründen keine Arbeitserlaubnis erhalten.
(4) Die Förderung kann bis zu drei Monate rückwirkend gewährt werden, sofern die Phase ohne Arbeitserlaubnis durch Verschuldung überbrückt wurde.“

§35 Förderungsart

Fiktionsbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§36 Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monat.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

§37 Erforderliche Nachweise

- (1) Fiktionsbescheinigung oder Beleg über den Entzug der Arbeitserlaubnis

Achter Abschnitt Härtefallbeihilfe (HäBei)

§37a Förderberechtige Personen, Förderanlass

- (1) Förderberechtigt sind Personen, die sich in einer einkommensfreien oder -geminderten Phase befinden und nicht durch eine in den übrigen Abschnitten in diesem Kapitel geregelten Sozialleistungen gefördert werden können. Die einkommensfreie oder geminderte Phase muss einen klar benennbaren kausalen Förderanlass besitzen, der nicht oder zumindest nicht maßgeblich durch die antragstellende Person verursacht worden sein darf. In besonderen Härtefällen, kann eine bereits gewährte Überbrückungsförderung in Form einer Härtefallbeihilfe einmalig verlängert werden, sofern ein Ende der einkommensfreien oder -geminderten Phase absehbar ist und das Versagen der Leistungsverlängerung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.
- (2) Explizit keine kausalen Förderanlässe sind
 1. das Warten auf die Bearbeitung eines BAföG-Antrags oder eines Antrags auf eine sonstige Sozialleistung,
 2. das Erbringen von Studienleistungen oder Prüfungen,
 3. das Auslaufen oder Versagen von Leistungen nach dem BAföG oder andere Sozialleistungen.
- (3) Ob ein kausaler Förderanlass nach Absatz 1 Satz 2 oder eine außergewöhnliche Härte nach Absatz 1 Satz 3 vorliegt, liegt im Ermessen des Vorstands.

§37b Förderungsart

Härtefallbeihilfe wird als Vollzuschuss gewährt.

§37c Förderhöchstdauer, Förderhöhenfaktor

- (1) Die maximale Förderhöchstdauer beträgt 3 Monate.
- (2) Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.

§37d Erforderliche Nachweise

Der Förderanlass ist nach Möglichkeit zu belegen.

§37e Ausschluss des Widerspruchverfahrens

- (1) Das Widerspruchsverfahren ist ausgeschlossen, sofern sich der Widerspruch auf die Nichtanerkennung eines Förderanlass bezieht.

Kapitel III

Darlehensförderungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen zu Darlehensförderungen

§38 Zweck von Darlehensförderungen

- (1) Darlehensförderungen dienen der Begleichung von studienrelevanten Kosten, die aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation des Antragstellers nicht aus eigener Kraft beglichen werden können.
- (2) Darlehensförderungen dürfen ferner auch zum Zwecke einer Umschuldung gewährt werden, sofern die Umschuldung im Rahmen eines Entschuldungsplans stattfindet, der eine nachhaltigen finanzielle Stabilisierung der antragstellenden Person bewirkt.

§39 Darlehensstufen

- (1) Förderungen bis zu einem Betrag von 500€ können ohne weitere Auflagen allein auf Grundlage der jeweiligen Bestimmungen zu den einzelnen Darlehensförderungen gewährt werden.
- (2) Förderungen ab 500,01€ erfordern zusätzlich die Aufstellung eines Finanzierungsplans gemäß §40.

§40 Finanzierungsplan

Der Darlehensnehmer hat für den Zeitraum der Darlehensrückzahlung die Grundlage für die Begleichung der folgenden Kosten nachzuweisen:

1. Wohnungsbruttokaltmiete. Ist ein Wohnungswechsel geplant, so ist entweder die aktuelle Miete zugrunde zu legen oder bei einer aktuellen Mietfreiheit des Antragstellers eine Bruttokaltmiete von 250€ anzunehmen.
2. Beiträge zur Krankenversicherung.
3. Lebenshaltungskosten in Höhe von monatlich 280€ pro Erwachsener Person im Haushalt und 200€ pro Kind.
4. Monatliche Darlehensraten.
5. Künftige Semesterbeiträge.

§41 Sicherheitsleistungen

- (1) Darlehensförderungen erfordern einen Bürgen, der in der EU polizeilich gemeldet sein muss.
- (2) Wenn die Gesamtdarlehenssumme, die einem Antragsteller gewährt wurde, die Fördersumme nach §39Absatz 2 übersteigt muss der Bürge für jede Darlehensförderung, die nach der Überschreitung gewährt wird, sowie der Bürge für die überschreitende Darlehensförderung, Inhaber einer EU-Staatsbürgerschaft sein.

§42 Erforderliche Nachweise

Neben den Nachweisen, die speziell für die jeweilige Art von Darlehensförderungen erbracht werden müssen, müssen folgende Nachweise allgemein erbracht werden:

1. Studienbescheinigung
2. Personalausweis oder Pass
3. Aufenthaltstitel (bei Nicht-EU-Ausländern)
4. Meldebescheinigung (bei EU-Ausländern)

Zweiter Abschnitt

Studienrahmensicherungsdarlehen (SturaDa)

§43 Förderfähige Gegenstände und Personen

(1) Folgende Gegenstände können im Rahmen von Studienrahmensicherungsdarlehen gefördert werden:

1. Krankenversicherungsbeiträge
2. Mietzinsen für Wohnraum und Wohnnebenkosten
3. Mietkautionen
4. Studien- und Aufenthaltsrelevante Dokumente
5. Lebenshaltungskosten
6. Umschuldungsmaßnahmen im Sinne von §38 Absatz 2

(2) Darlehen für Gegenstände nach Absatz 1 Punkt 1 und 2 sind direkt an die Gläubiger zu überweisen.

(3) Die Förderung von anderen Gegenständen als die in Absatz 1 benannten erfordert die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern. Die geförderten Gegenstände müssen unmittelbare Relevanz für die Sicherung der Studienrahmenbedingungen besitzen.

§44 Darlehenskonditionen

- (1) Die Rückzahlungslaufzeit des Darlehens soll 20 Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung der vereinbarten Rückzahlungslaufzeit um bis zu 6 Monate kann beantragt werden. Der Verlängerungsantrag ist zu begründen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
- (2) Die Darlehensraten sollen 20€ pro Monat nicht unterschreiten. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Entscheidungen nach §1 Absatz 5.
- (3) Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.
- (4) Die maximale Höchstfördersumme für Studienrahmensicherungsdarlehen beträgt 1000€.
- (5) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- (6) §39 Absatz 2 und §41 Absatz 2 gelten nicht, wenn nachweislich durch die Nichtbegleichung der Beitragsschuld zur Krankenversicherung akut eine Exmatrikulation droht.

§45 Erforderliche Nachweise

- (1) Rechnungen oder Mahnungen oder ein anderer Nachweis für die Fälligkeit der Kosten,
- (2) Mietvertrag.

Dritter Abschnitt

Semesterbeitragsdarlehen (SemDa)

§46 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Semesterbeitrag nicht aus eigener Kraft leisten können und keinen Anspruch auf Semesterbeitragszuschuss haben.
- (2) Förderfähig sind die Kosten für den Semesterbeitrag und die Mahnungsgebühr.

§47 Darlehenskonditionen

- (1) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- (2) Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten. Der Rückzahlungszeitraum soll 12 Monate nicht überschreiten.
- (7) In begründeten Ausnahmefällen, kann der Rückzahlungszeitraum auf längstens 18 Monate verlängert werden. Hierfür hat der Darlehensnehmer einen gesonderten Verlängerungsantrag zu stellen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
- (4) Die Darlehenssumme wird direkt an die jeweilige Hochschule überwiesen.

§48 *Gestrichen*

Vierter Abschnitt Studienanfangsdarlehen (StuDa)

§49 Förderfähige Gegenstände und Personen

Gegenstand der Darlehensförderung ist der erste Semesterbeitrag, den ein Studienbewerber an die Hochschulen der dem Förderverein angeschlossenen Studierendenschaften zu zahlen hat.

§50 Darlehenskonditionen

- (1) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- (2) Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.
- (3) Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten. Der Rückzahlungszeitraum soll 12 Monate nicht überschreiten.
- (8) In begründeten Ausnahmefällen, kann der Rückzahlungszeitraum auf längstens 18 Monate verlängert werden. Hierfür hat der Darlehensnehmer einen gesonderten Verlängerungsantrag zu stellen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
- (4) Die Darlehenssumme wird direkt an die jeweilige Hochschule überwiesen.
- (5) *Gestrichen*

§51 *Gestrichen*

Fünfter Abschnitt Überbrückungsdarlehen (ÜDa)

§52 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Studienbewerber, die sich gemäß §16 AufenthG in Deutschland aufhalten, einen studienvorbereitenden Sprachkurs absolvieren, sich in einer einkommensfreien oder geminderten Phase befinden und zeitweise keine Arbeitserlaubnis besitzen.
- (2) Gefördert wird eine Einkommensersatzleistung, die während der Phase ohne Arbeitserlaubnis das physische Existenzminimum abdeckt.

§52a Darlehenshöhe

- (1) Die Darlehenshöhe umfasst die monatlichen Kosten des Haushalts für die Bruttokaltmiete, Heizkosten, Krankenversicherungsbeiträge und Lebenshaltungskosten. Sofern dem Haushalt Personen angehören, die nicht förderfähig im Sinne von §1(1) sind, wird deren anteiliger Bedarf von der Haushaltsbedarfsermittlung abgezogen.
- (2) Für die Lebenshaltungskosten gelten folgende Regelsätze pro Person:

1. Alleinstehend/Alleinerziehend	352€
2. Erwachsene in Einstandsgemeinschaften	316€
3. Jugendliche von 15 bis unter 18 Jahren	277€
4. Kinder von 7 bis unter 14 Jahren	244€
5. Kinder von 0 bis 6 Jahre	212€

- (3) Für die Höchstbeträge der Bruttokaltmiete und der Heizkosten gelten §9 Abs. 3 und §13 Abs. 4 entsprechend
- (4) Analog zu §9 Abs. 4 Satz 2 und 3 wird ein Förderhöhenfaktor zur Regulierung der Förderhöhe angewandt. Der Förderhöhenfaktor beträgt 1.
- (5) Die Förderung wird monatlich ausgezahlt. Die Förderhöchstdauer beträgt drei Monate.

- (6) Die Förderhöhe mindert sich durch Anrechnung von Vermögen und Einkommen. Die §§8 und 8a finden analoge Anwendung.

§52b Darlehenskonditionen

- (1) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- (2) Die Rückzahlungslaufzeit des Darlehens soll 36 Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung der vereinbarten Rückzahlungslaufzeit um bis zu 6 Monate kann beantragt werden. Der Verlängerungsantrag ist zu begründen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
- (3) Die Darlehensraten sollen 35€ pro Monat nicht unterschreiten. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Entscheidungen nach §1 Absatz 5.
- (4) Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.

§52c Vereinfachte Sicherheitsleistungen

- (1) Von der Anwendung von §41 Abs. 2, sowie §39 Abs. 2 soll abgesehen werden, sofern die antragstellende Person nicht in der Lage ist einen entsprechenden Bürgen zu benennen oder keine klare Finanzierungsperspektive jenseits der Aufnahme einer Erwerbsarbeit hat.

§52d Erforderliche Nachweise

- (1) Mietvertrag
- (2) Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten aller Haushaltsglieder
- (3) Belege über die Höhe der Heizkosten
- (4) Belege für die Höhe der monatlichen Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.

Sechster Abschnitt **Hochschulzugangsdarlehen (HozuDa)**

§52e Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Studienbewerber einer dem Förderverein angeschlossenen Hochschule, die sich gemäß §25 Abs. 2 oder §60 Abs. 2 AufenthG in Deutschland aufhalten.
- (2) Gefördert werden Gebühren und Übersetzungskosten von Dokumenten, die im Rahmen des Anerkennungsverfahrens von Bildungsabschlüssen entstehen, sowie Kosten für studienvorbereitende Sprachkurse.

§52f Darlehenskonditionen

- (1) Das Darlehen wird in Höhe der tatsächlichen Kosten gewährt.
- (2) Das Darlehen wird zinslos gewährt.
- (3) Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.
- (4) Die Rückzahlung erfolgt in monatlichen Raten. Der Rückzahlungszeitraum soll 24 Monate nicht überschreiten.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Rückzahlungszeitraum auf längstens 30 Monate verlängert werden. Hierfür hat der Darlehensnehmer einen gesonderten Verlängerungsantrag zu stellen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
- (6) §41 Absatz 2 findet keine Anwendung.

§52h Erforderliche Nachweise

- (1) Schriftliche Absichtserklärung über die Aufnahme eines Studiums an einer dem Förderverein angeschlossenen Hochschule.
- (2) Nachweis über die Höhe und die Fälligkeit der Kosten

Kapitel IV

Zuschussförderungen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§53 Zweck von Zuschussförderungen

- (1) Zuschussförderungen dienen der Begleichung von studienrelevanten Kosten und der Sicherung der Studienrahmenbedingungen, die aufgrund der derzeitigen finanziellen Situation des Antragstellers nicht aus eigener Kraft beglichen werden können.

§53a Plausibilitätsprüfung

Der Antragsteller muss glaubhaft belegen, wovon er und andere Haushaltsglieder in den vergangenen drei Monaten gelebt haben.

§54 Erforderliche Nachweise

Neben den Nachweisen, die speziell für die jeweilige Art von Zuschussförderungen erbracht werden müssen, müssen folgende Nachweise allgemein erbracht werden:

1. Studienbescheinigung
2. Personalausweis oder Aufenthaltstitel oder bei EU-Ausländern Pass und Meldebescheinigung

Zweiter Abschnitt

Semesterbeitragszuschuss (SemZu)

§55 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die aus eigener Kraft nicht in der Lage sind ihren Semesterbeitrag zu bezahlen.
- (2) Gegenstand der Förderung sind Semesterbeiträge und Säumnisgebühren.

§56 Ausschluss der Förderfähigkeit

- (1) *Gestrichen*
- (2) Personen, deren durchschnittliche Einkünfte in den vergangenen drei Monaten den Bedarfssatz nach §9 um mehr als 70€ überschreiten sind nicht förderfähig. §10 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Das prognostizierte Einkommen gemäß §8a und Vermögen gemäß §8 des Haushalts dürfen zusammen ohne Semesterbeitragszuschuss zum Ende des Rückmeldezeitraums den monatlichen Bedarfssatz um maximal 50% der Höhe des zu leistenden Semesterbeitrags ohne Säumnisgebühr übersteigen. §8 Abs. 3 findet keine Anwendung.

§57 Zahlungsweg

Der Semesterbeitragszuschuss wird direkt an die jeweilige Hochschule überwiesen.

§58 Erforderliche Nachweise

- (1) Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten.
- (2) *Gestrichen*
- (3) Belege für die jeweilige Höhe der monatlichen Bruttokaltmiete, sowie der Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.

Dritter Abschnitt Kindererziehungszuschuss (KiZu)

§59 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die sich nach §16 AufenthG in Deutschland aufhalten und die Erziehungsberechtigung für Kinder besitzen, die im selben Haushalt leben.
- (2) Gegenstand der Förderung ist die Entlastung der erziehenden Studierenden.

§60 Ausschluss der Förderfähigkeit

- (1) Sofern für die Kinder, für die Kindererziehungszuschuss beantragt wird, ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II, SGB XII oder auf Kindergeld bestehen, ist die Gewährung von Kindererziehungszuschuss ausgeschlossen.
- (2) Die Gewährung von Kindererziehungszuschuss ist ausgeschlossen, wenn das Haushaltseinkommen und das anzurechnende Vermögen den Haushaltsbedarf nach §9 übersteigt. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§61 Höhe und Gewährungsdauer des Kindererziehungszuschusses

- (1) Die monatliche Höhe des Kindererziehungszuschusses beträgt
 1. 85€ für das erste Kind
 2. 40€ für das zweite Kind
 3. 20€ für jedes weitere Kind
- (2) Würde das Haushaltseinkommen bei Gewährung des Kindererziehungszuschusses den ermittelten Bedarfssatz nach §9 übersteigen, wird die Höhe des Kindererziehungszuschusses bei Erreichen des Bedarfssatzes gekappt. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Die Gewährung des Kindererziehungszuschusses erfolgt semesterweise und wird in der Regel monatlich ausgezahlt. Die Erstgewährung erfolgt erstmals für den Monat der Antragstellung.
- (4) Die Auszahlung kann in Abweichung von Absatz 3 auch blockweise gewährt werden, wenn es die individuelle Situation des Antragstellers erfordert. Pro Semester darf jedoch nur einmal Kindererziehungszuschuss beantragt werden. Die Entscheidung obliegt den Förderberatern.

§62 Vermögensanrechnung

- (1) Bestehendes Vermögen muss zunächst bis zum Vermögensschonbetrag aufgebraucht werden, damit eine Förderfähigkeit entsteht.
- (2) Der Vermögensschonbetrag beträgt 200€ + den monatlichen Haushaltsbedarf nach §9.

§63 Gestrichen

§64 Weiterleistungsantrag

- (1) Nachdem ein Erstleistungsantrag gestellt worden ist, kann eine Fortleistung des Kindererziehungszuschusses über einen vereinfachten Weiterleistungsantrag gewährt werden. Der Antrag ist frühestens einen Monat vor Ende des bisherigen Bewilligungszeitraums zu stellen.
- (2) Die Höhe des Kindererziehungszuschusses wird gemäß §61 auch nach Stellung eines Weiterleistungsantrags neu berechnet. Vor der Fortleistung ist zu prüfen, ob der in der vergangenen Leistungsperiode gewährte Kindererziehungszuschuss in der Höhe angemessen war. Zu viel geleistete Förderbeträge sind auf den kommenden Leistungszeitraum monatlich zu verteilen und negativ zu berücksichtigen.
- (3) Wird ein Weiterleistungsantrag verspätet gestellt, wird der Kindererziehungszuschuss rückwirkend ab Beginn der aktuellen Leistungsperiode gewährt.
- (4) Für den Weiterleistungsantrag sind in Abweichung vom Erstantrag lediglich Nachweise gemäß §65 Nr. 1 und 2, sowie Aufenthaltsstittel und eine Studienbescheinigung für die Leistungsperiode zu erbringen. Die Kontoauszüge gemäß §65 Nr.1 sind für den gesamten Zeitraum der vergangenen Leistungsperiode zu erbringen.

§65 Erforderliche Nachweise

Für den Erstantrag sind folgende Nachweise erforderlich:

1. Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten.
2. Belege für die jeweilige Höhe der monatlichen Bruttokaltmiete, sowie der Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.
3. Geburtsurkunde des Kindes oder Dokumente, die die Erziehungsberechtigung für das Kind belegen.
4. Meldebescheinigung oder Ausweis des Kindes.

Vierter Abschnitt Härtefallzuschuss (HäZu)

§ 66 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die derzeit nicht in der Lage sind studienrelevante Kosten aus eigener Kraft zu begleichen.
- (2) Förderfähig sind Gegenstände, die relevant sind für die Studienrahmenbedingungen und nicht unter den monatlichen Lebensunterhalt fallen.
- (3) Explizit nicht förderfähig sind:
 1. Semesterbeiträge und Säumnisgebühren
 2. Mietschulden
 3. Krankenversicherungsbeiträge
 4. Lebenshaltungskosten

§67 Ausschluss der Förderfähigkeit

- (1) Personen deren prognostiziertes Einkommen und Vermögen den ermittelten Bedarf nach §9 zuzüglich 33% der beantragten förderfähigen Kosten übersteigt, sind von der Förderung ausgeschlossen. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Als Prognosezeitraum für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen wird ein Zeitraum von drei Monaten zugrunde gelegt.

§68 Förderhöhe, Förderverfahren

- (1) Die maximale Förderhöhe liegt bei 650€.
- (2) Die Förderhöhe ergibt sich nach folgender Formel:
Tatsächliche Höhe der beantragten förderfähigen Kosten – den monatlichen Bedarfssatz nach §9 Absatz 1 übersteigende monatliche Einkommen und Vermögen *3 = Förderhöhe

§69 Erforderliche Nachweise

- (1) Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten.
- (2) Belege für die jeweilige Höhe der monatlichen Bruttokaltmiete, sowie der Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.

§70 Ausschluss des Widerspruchverfahrens

Das Widerspruchsverfahren ist ausgeschlossen, sofern sich der Widerspruch auf die Nichtanerkennung eines Förderanlass bezieht.

Fünfter Abschnitt

Studienerstausstattungszuschuss (ErZu)

§70a Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die aus einem Transferleistungsbezug nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG heraus ein Studium beginnen und sich im ersten Semester ihres Studiums in Deutschland befinden.
- (2) Gefördert wird eine Erstausstattung studienrelevanter Gegenstände bis zu einem gesamten Anschaffungswert von maximal 400€. Als studienrelevante Gegenstände zählen insbesondere
 1. Laptops,
 2. Drucker,
 3. Lehrbücher, sofern deren Bibliotheksausleihe nicht möglich oder dauerhaft nicht zumutbar ist,
 4. Utensilien für berufspraktische Lerninhalte.

§70b Ausschluss der Förderung; Reduzierung der Förderhöhe

- (1) Sofern das prognostizierte Einkommen den Bedarfssatz nach §9 um mehr als 100€ übersteigt, ist die Gewährung eines Studienerstausstattungszuschusses ausgeschlossen.
- (2) Sofern das Vermögen den Haushaltsbedarf um mehr als 250€ übersteigt, reduziert sich die maximale Förderhöhe um den übersteigenden Betrag. Sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung ein Auszug
 1. aus der elterlichen Wohnung, oder
 2. aus einer Übergangswohneinrichtung, oder
 3. aus einer Wohnung, die mehr als 60 Minuten mit dem ÖPNV vom Studienort entfernt liegt geplant ist, steigt der Vermögensschonbetrag um 900€
- (3) Eine rückwirkende Gewährung ist ausgeschlossen.
- (4) Eine wiederholte Gewährung des Studienerstausstattungszuschuss ist ausgeschlossen.
- (5) Personen, deren durchschnittliche Einkünfte in den vergangenen drei Monaten den Bedarfssatz nach §9 um mehr als 70€ überschreiten sind nicht förderfähig. §10 Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§70c Zahlungsweg

- (1) Der Studienerstausstattungszuschuss wird grundsätzlich nur in Form einer direkten Zahlung an den Verkäufer gewährt. Erfolgt im Einzelfall eine Auszahlung an die antragstellende Person, ist sicherzustellen und zu belegen, dass der Studienerstausstattungszuschuss zweckentsprechend verwandt wird.

§70d Erforderliche Nachweise

- (1) Rechnungsbelege.
- (2) Kontoauszüge der letzten drei Monate
- (3) Belege für die jeweilige Höhe der monatlichen Bruttokaltmiete, sowie der Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.

Kapitel V

Zuschussdarlehen

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§71 Zweck von Zuschussdarlehen

- (1) Zuschussdarlehen sollen der Begleichung von studienrelevanten Kosten dienen, die aufgrund ihres Wesens keine reine Zuschussförderung rechtfertigen.
- (2) Zuschussdarlehen sind Zuschussförderungen, die eine Darlehenskomponente beinhalten.
- (3) Die Darlehenskomponente beträgt 50%, sofern nichts anderes bestimmt ist.

§72 Konditionen der Darlehenskomponente

- (1) Für die Darlehenskomponente gelten die §§39,40 und 41, sowie §4 Absatz 3 analog, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Rückzahlungslaufzeit der Darlehenskomponente soll 20 Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung der vereinbarten Rückzahlungslaufzeit um bis zu 6 Monate kann beantragt werden. Der Verlängerungsantrag ist zu begründen. Im Verlängerungszeitraum kann die Tilgungshöhe bis auf 0€ gesenkt werden.
- (3) Die Darlehensraten sollen 20€ pro Monat nicht unterschreiten. Der Rückzahlungsbeginn des Darlehens beginnt spätestens 3 Monate nach Darlehensgewährung.

§72a Plausibilitätsprüfung

Der Antragsteller muss glaubhaft belegen, wovon er und andere Haushaltsglieder in den vergangenen drei Monaten gelebt haben.

§73 Erforderliche Nachweise

- (1) Neben den Nachweisen, die speziell für die jeweilige Art von Zuschussdarlehen erbracht werden müssen, müssen folgende Nachweise allgemein erbracht werden:
 1. Personalausweis oder Aufenthaltstitel oder bei EU-Ausländern Meldebescheinigung
 2. Studienbescheinigung
 3. Kontoauszüge der letzten drei Monate von sämtlichen existierenden Bankkonten aller Haushaltsglieder
 4. Belege für die jeweilige Höhe der monatlichen Bruttokaltmiete, sowie der Krankenversicherungsbeiträge. Eindeutige Buchungen auf Kontoauszügen können als Beleg gewertet werden.
 5. Pass

Zweiter Abschnitt

Mietzuschussdarlehen (MiZuDa)

§74 Förderfähige Gegenstände und Personen

- (1) Förderfähig sind Personen, die durch Zahlungsverzug akut von Obdachlosigkeit bedroht sind und derzeit nicht in der Lage sind den Mietrückstand aus eigener Kraft zu begleichen. Dies gilt insbesondere für Personen, die mit den letzten beiden Mietzahlungen im Verzug sind.
- (2) Gegenstand der Förderung sind die drei nächsten Bruttokaltmietzahlungen ab Antragstellung. Die Förderung kann rückwirkend gewährt werden, sofern dies der Vermieter verlangt und nur so die Obdachlosigkeit abgewendet werden kann.

- (3) Ein Mietzuschussdarlehen soll nur gewährt werden, sofern eine ausreichende und dauerhafte Verbesserung der finanziellen Lage des Antragstellers, die diesen in die Lage versetzt aus eigener Kraft die Mietschulden zu begleichen, im Zeitraum der nächsten zwei Monate nicht absehbar ist. Eine ausreichende Verbesserung ist dann anzunehmen, sofern das Haushaltseinkommen des Antragstellers den Haushaltsbedarf nach §9 um mindestens 25€ übersteigen wird. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§75 Ausschluss der Förderfähigkeit

Personen, deren durchschnittliche Einkünfte in den vergangenen drei Monaten den Bedarfssatz nach §9 um mehr als 70€ überschreiten sind nicht förderfähig. §10 Absätze 2 bis 7 gelten entsprechend. §9 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§76 Zahlungsweg

- (1) Das Mietzuschussdarlehen wird direkt an den Vermieter überwiesen.

§77 Konditionen der Darlehenskomponente

- (1) In Abweichung von §72 gelten §39 Absatz 2 und §41 Absatz 2 für die Darlehenskomponente des Mietzuschussdarlehens nicht.

§78 Erforderliche Nachweise

- (1) Mahnschreiben über die letzten zwei Monatsmieten oder sonstiger Beleg über die drohende Obdachlosigkeit.
(2) Mietvertrag oder Mietbestätigung

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

§79 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Vergaberichtlinie tritt zum 1. April 2014 in Kraft und ersetzt damit die Vergaberichtlinie vom 1. Januar 2014.
(2) Die Änderungen der „3. Änderungsnotelle zu den Solifonds-Vergaberichtlinien“ treten zum 1.4.2016 in Kraft. Bis zu diesem Datum gestellte Anträge werden auch nach diesem Datum nach altem Recht bearbeitet.